

Spezial-Synopse

Revision EG KVG

Ausgangslage	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 9. Juni 2026; Vorlage Nr. 4131.2 (Laufnummer 18634)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 4. September 2026; Vorlage Nr. 4131.3 (Laufnummer 18760)
	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG)	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf Art. 97 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG)[SR 832.10] und § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[BGS 111.1], <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass BGS 842.1 , Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) vom 29. Februar 1996 (Stand 1. Januar 2025), wird wie folgt geändert:	
	§ 1a (neu) Finanzierung ¹ Die Beteiligung an den Kosten der Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erfolgt im Rahmen des jeweils geltenden Mindestprozentsatzes.	§ 1a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu) ¹ Die Beteiligung an den Kosten der Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erfolgt <u>grundsätzlich</u> im Rahmen des jeweils geltenden Mindestprozentsatzes.

Ausgangslage	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 9. Juni 2026; Vorlage Nr. 4131.2 (Laufnummer 18634)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 4. September 2026; Vorlage Nr. 4131.3 (Laufnummer 18760)
	² Der Kantonsrat kann den Prozentsatz für ein Jahr oder mehrere Jahre erhöhen. Ein solcher Beschluss muss spätestens 18 Monate vor Beginn der betreffenden Periode erfolgen.	² Der Kantonsrat kann ~~den Prozentsatz~~ bei guter Finanzlage unter Berücksichtigung von Abs. 4 eine <u>erhöhte Beteiligung beschliessen. Der Regierungsrat kann dem Kantonsrat zusammen mit dem Geschäftsbericht einen entsprechenden Antrag für ein Jahr oder mehrere Jahre erhöhen. Ein solcher Beschluss muss spätestens 18 Monate vor Beginn das übernächste Kalenderjahr unterbreiten. Stellt der betreffende Periode erfolgen</u>Regierungsrat keinen Antrag, so hat er dies im jeweiligen Geschäftsbericht zu begründen. ³ Der Beschluss des Kantonsrats bedarf der einmaligen Beratung. Er unterliegt dem fakultativen Referendum. ⁴ Der Bilanzüberschuss des Kantons darf nach Verbuchung des Jahresergebnisses und rechnerischer Berücksichtigung der erhöhten Beteiligung 100 Prozent des Jahresaufwands des vergangenen Geschäftsjahrs nicht unterschreiten.
§ 6^{bis} Kostengutsprache ¹ Das Verfahren für Kostengutsprachen (Art. 41 Abs. 3 KVG) sowie das Erlöschen des Anspruchs und die Rückerstattung richten sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG)[SR 830.1].	§ 6^{bis} Abs. 1 (geändert) ¹ Das Verfahren für Kostengutsprachen (Art. ~~41 Abs. 3~~Art. 41 Abs. 1^{bis} Bst. b Ziff. 2 KVG) sowie das Erlöschen des Anspruchs und die Rückerstattung richten sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG)[SR 830.1].	
§ 9 Übergangsbestimmung	§ 9 Abs. 1 (geändert)	§ 9 Abs. 2 (neu)

Ausgangslage	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 9. Juni 2026; Vorlage Nr. 4131.2 (Laufnummer 18634)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 4. September 2026; Vorlage Nr. 4131.3 (Laufnummer 18760)
¹ Wird bis zum Inkrafttreten der am 11. April 2024 beschlossenen Änderung von § 5e Abs. 1 kein Einvernehmen über die Bezeichnung der zuständigen kantonalen Behörde (Durchführungsstelle) erzielt, bezeichnet der Regierungsrat die Durchführungsstelle und legt die Höhe der Entschädigung (§ 5g Abs. 2) fest.	~~¹ Wird bis zum Inkrafttreten der am 11. April 2024 beschlossenen Änderung von § 5e Abs. 1 kein Einvernehmen über die Bezeichnung der zuständigen kantonalen Behörde (Durchführungsstelle) erzielt, bezeichnet der Regierungsrat die Durchführungsstelle und legt die Höhe der Entschädigung (§ 5g Abs. 2) fest.~~ Die Kosten der am 11. April 2024 beschlossenen Änderung von Beteiligung gemäss § 5a trägt in den Jahren 2028 bis 2031 der zuständige Kanton. (Aufzählung unverändert)	² Im Jahr 2028 beträgt der Prozentsatz für die Kantonsbeteiligung gemäss § 1a 36,6 Prozent.
	II.	
	1. Der Erlass BGS 141.1, Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR) vom 28. August 2014 (Stand 25. Dezember 2020), wird wie folgt geändert:	
§ 72 Zweite Lesungen ³ Folgende Geschäfte werden ebenfalls in zwei Lesungen beraten: 1. Allgemeinverbindliche Kantonsratsbeschlüsse mit Ausnahme der Festsetzung des Steuerfusses;		§ 72 Abs. 3 (geändert) ³ Folgende Geschäfte werden ebenfalls in zwei Lesungen beraten: 1. Allgemeinverbindliche Kantonsratsbeschlüsse mit Ausnahme der Festsetzung des Steuerfusses; <u>derjenigen über:</u> a) <u>die</u> Festsetzung des Steuerfusses, b) <u>die temporäre Erhöhung der Beteiligung an den Kosten der Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung,</u>

Ausgangslage	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 9. Juni 2026; Vorlage Nr. 4131.2 (Laufnummer 18634)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 4. September 2026; Vorlage Nr. 4131.3 (Laufnummer 18760)
		c) <u>die Gewährung eines Steuerrabattes;</u>
	2. Der Erlass BGS 826.11 , Spitalgesetz vom 29. Oktober 1998 (Stand 1. Januar 2017), wird wie folgt geändert:	
§ 6 Regierungsrat ² Der Regierungsrat setzt jeweils für das Kalenderjahr den kantonalen Anteil an den Spitaltarifen fest. Der Kostenteiler gilt auch für die Vergütung von Leistungen der Akut- und Übergangspflege durch die Gemeinden.	§ 6 Abs. 2 (aufgehoben) ² Aufgehoben.	
§ 8 Listenspitäler – Leistungsabgeltung ¹ Die Listenspitäler vereinbaren mit den Krankenversicherern im Rahmen der obligatorischen Krankenpflege ihre Tarife in Form von leistungsbezogenen Pauschalen. In den Pauschalen eingeschlossen sind die Kosten der Finanzierung und Abschreibung der Investitionen. ² Der Kanton übernimmt für die stationäre Behandlung und Untersuchung von Zuger Patientinnen und Patienten jenen Anteil am Tarif, den er gemäss festgesetztem Kostenteiler zu tragen hat. ³ Der Kanton kann in begründeten Fällen an Stelle der leistungsbezogenen Finanzierung eine Abgeltung mittels Globalbudget vorsehen. Der Regierungsrat regelt das Nähere.	§ 8 Aufgehoben.	

Ausgangslage	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 9. Juni 2026; Vorlage Nr. 4131.2 (Laufnummer 18634)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 4. September 2026; Vorlage Nr. 4131.3 (Laufnummer 18760)
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Diese Änderungen treten nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft[Inkrafttreten am].	Diese Änderungen treten nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft[Inkrafttreten am], wobei die Änderung von § 72 Abs. 3 Ziff. 1 Bst. c GO KR (BGS 141.1) nur in Kraft tritt, wenn der Kantonsratsbeschluss über die Voraussetzungen eines Steuerrabatts vom Stimmvolk angenommen wird.
	Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Stefan Moos Die stv. Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart Publiziert im Amtsblatt vom	